

Verein zur Förderung der Coubertin- Oberschule Potsdam

Vereinssatzung

§1

-Name, Sitz und Geschäftsjahr-

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Verein zur Förderung der Pierre de Coubertin Oberschule“, abgekürzt Schulförderverein (im weiteren Text so genannt). Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Potsdam erhält er den Zusatz „ eingetragener Verein- e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Potsdam. Für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist für alle Beteiligten der Sitz des Vereins gleichzeitiger Gerichtsstand.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2

-Zweck und Aufgaben-

- (1) Der Schulförderverein verdient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Schulförderverein ist eine humanistisch organisierte, gemeinnützig wirkende, parteipolitische und konfessionell unabhängige und eigenständig arbeitende Organisation. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Durch Zusammenfassung aller an der Schulgemeinschaft Pierre de Coubertin Oberschule interessierten Personen, Einrichtungen und Institutionen sollen die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine wirksame und unmittelbare Unterstützung der Schule bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit geschaffen werden. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch Hilfe, Unterstützung und Förderung von:
 - (3a) Schulveranstaltung, Studien- Bildungsfahrten, Schüleraustausch u. ä. ;
 - (3b) Projektunterricht und- wochen, Arbeitsgemeinschaften, Sportfesten ;
 - (3c) Gestaltung des Schulgeländes, der Schule, Erweiterung der Lehrmittelausstattung u.ä.;
 - (3d) Schülerprämien und anderer Anerkennung hervorragender Leistungen;
 - (3e) Verbindungen zwischen ehemaligen und heutigen Schülern und Lehrern der Pierre de Coubertin Oberschule

§3 -Gemeinnützigkeit-

- (1) Der Schulförderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die finanziellen Mittel des Schulfördervereins dürfen nur im Sinne des § 2 (3) verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Angemessene Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben entstehen, werden entsprechend der Finanzrichtlinie gewährt.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Schulfördervereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Schulfördervereins keinerlei Anteile des Vereinsvermögens

§4 -Finanzierung-

Die Mittel des Schulfördervereins sind nur für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.

Verwaltungstätigkeiten werden insbesondere finanziert aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spendenaufkommen,
- Zuwendungen und Inanspruchnahme öffentlicher Mittel,
- Zuschüsse, die sich aus der Gemeinnützigkeit der Tätigkeit des Schulfördervereins ergeben,
- Einnahmen der geleisteten Dienste,
- Einnahmen aus eigener Geschäftstätigkeit.

§5 -Mitgliedschaft-

- (1) Mitglied des Schulfördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse an der Förderung der Schulgemeinschaft hat, die Satzung anerkennt und auf der Grundlage des Grundgesetzes wirksam ist.
- (2) Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand erworben, wenn sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet und der Vorstand der Aufnahme zustimmt
- (3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 Euro.

§6

-Rechte und Pflichten der Mitglieder-

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der demokratischen Gestaltung des Schulfördervereins mitzuwirken, indem sie sich zur Arbeit des Vereins äußern, Vorschläge unterbreiten und bei deren Verwirklichung mithelfen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an Wahlen teilzunehmen und selbst gewählt zu werden, sofern sie das aktive Wahlrecht besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Regelungen des Schulfördervereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (4) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsrichtlinie des Schulfördervereins.

§7

-Beendigung der Mitgliedschaft-

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (1a) den Austritt, der schriftlich unmittelbar gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 - (1b) Beitragsrückständen in Höhe von mehr als 6 Monatsbeiträgen, wenn diese trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat beglichen wurden. Die Beendigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - (1c) Ausschluss
 - (1d) den Tod des Mitgliedes
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist zeitweise überlassenes Vereinseigentum zurückzugeben.
- (3) Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§8

-Ausschluss-

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (1a) grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein materiell oder im Ansehen geschadet hat
 - (1b) den satzungsmäßigen Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes nicht folgt.
 - (1c) sich Eigentum des Vereins widerrechtlich zugeeignet hat oder widerrechtlich sich oder einem anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft hat.
 - (1d) sich anderweitig strafbar gemacht hat.
- (2) Der Vorstand leitet nach Anhörung der Mitgliederversammlung das Ausschlussverfahren nach eingehender Prüfung des Sachverhalts ein.
- (3) Das Ausschlussverfahren wird durch eine besondere Ordnung geregelt.

§9
-Charakter und Struktur des Vereins-

(1) Die Organe sind:

(1a) die Mitgliederversammlung

(1b) der Vorstand

(1c) die Kassen- und Rechnungsprüfer

(2) Die Mitgliederversammlung

(2a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(2c) Der Vorstand lädt spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.

(2d) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern,
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
4. Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

(2e) Für die Beschlussfassung zu §9 Abs. 2 Pkte. (2d) 5 und (2d) 6 ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich, im Übrigen genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2f) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2g) Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorstand. Des Weiteren unterschreibt ein Vorstandsmitglied jedes Protokoll.

§10
- Der Vorstand-

(1) Der Vorstand besteht aus:

(1a) dem 1. Vorsitzenden,

(1b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden und Schriftführer,

(1c) dem Schatzmeister.

(2) Die Vorstandmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Nur der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister kann den Verein verpflichten.

(4) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tagungstermin muss mindestens eine Woche liegen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§11 -Revision-

- (1) Die Revision erfolgt durch zwei Kassen- und Rechnungsprüfer. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind ihr rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfer überprüfen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die Kontrolle der Finanzen des Vereins und deren ordnungsgemäße Verwendung durch den Vorstand. Sie haben das Recht zur Einsicht in alle Bücher; Schriften und bestände des Vereins und dürfen sich bei Bedarf eines vereinsunabhängigen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bedienen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ihnen gegenüber auskunftspflichtig.
- (4) Die Prüfergebnisse sind im Vorstand auszuwerten. Sie bilden die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§12 - Auflösung-

- (1) Die Auflösung des Schulfördervereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Ladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt wurde.
- (2) Die Abstimmung zur Auflösung erfolgt gemeinsam. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ notwendig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt drei Liquidatoren. Die Liquidatoren informieren alle Mitglieder über den Auflösungsbeschluss.
- (4) Erklären binnen vier Wochen mehr als die Hälfte der Mitglieder schriftlich ihren Widerspruch, so ist der Auflösungsbeschluss hinfällig.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Potsdam/ Staatliches Schulamt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom Oktober 1992
Änderung vom Februar 1997
Änderung vom Mai 2011
Änderung vom Mai 2012